Abzeichnung

Bebauungsplan III-40

für die Grundstücke

Wilhelm-Kuhr-Str. 41-49 und Gottschalkstr. 15-16

Nebenzeichnung
M 1:250

Leitungsrecht zugunsten des Landes Berlin, Senator für Verkehr und Betriebe.

Übersichtskarte 1 : 4000

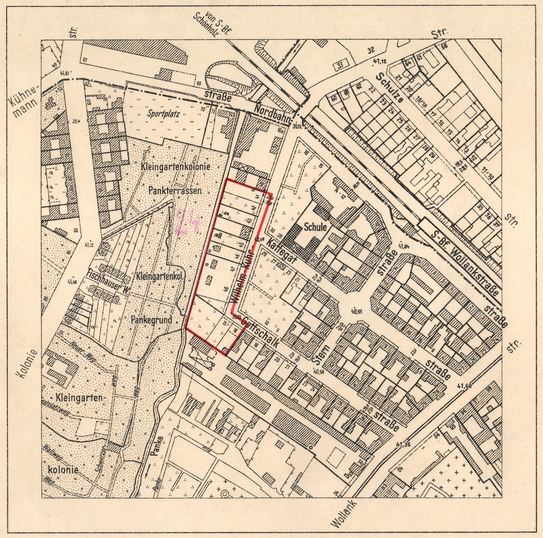

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben:

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie
- Leitungsrecht

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl — ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien — auszuweisen durch festzusetzende Baulinien — für Wohnbauten

Freiflächen: — ausgewiesen durch Straßenflucht- oder Straßenbegrenzungslinien — auszuweisen durch festzusetzende Straßenbegrenzungslinien — private Grünflächen; Straßen

Gebäude: mit Geschoßanzahl — vorhanden: — geplant: — aufzuheben:
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
- besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude

Grenzen usw.:
- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

Abkürzungen: K = Kinderspielplatz; M = Fläche für Mülltonnen usw; W = Einstellplatz für Pkw; L = Loggienbrücke

Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform: Flaches Satteldach: Neigung 10 bis 20°
2. Innerhalb der privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden, desgl. bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw.
   Parallel zur Panke ist ein Streifen von 15.00 m Tiefe auch von Nebenanlagen freizuhalten.
3. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
4. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze für Pkw, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die unter Leitungsrecht stehende Fläche darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
6. Bei dem Wohngebäude Wilhelm-Kuhr-Str.43 sind am Giebel zum Nachbargrundstück Wilhelm-Kuhr-Str. 42 Fenster sowie Trauföberstand zulässig.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
8. Für das Vortreten von Bauteilen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Die eingetragenen Straßen-und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin, den 14. Juni 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Gaeler
Vermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 22. Oktober 1956.
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. Oktober 1956

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 30. Oktober 1956 im Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1124 verkündet worden.

Aufgestellt:

Der Senator für Bau-und Wohnungswesen Vb
Im Auftrage:
Lüdemann

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau-und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Klatt
Amtsleiter

Berlin, den 14. Juni 1956

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 156 vom 13.6.1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 12.7.1956 bis 9.8.1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 14.8.1956

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Klatt
Amtsleiter

~~Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und~~ Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs.6 des Gesetzes über ~~die~~ städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S.301) festgesetzt.

Berlin, den .....

~~Der Senat von Berlin~~

~~Regierender Bürgermeister~~ ~~Senator für Bau und Wohnungswesen~~

III-40